

Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Marktstraße 7a, 9184 St. Jakob im Rosental - Bezirk Villach

Tel. 04253/2295-0 + Telefax: 04253/2295-5

e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at - Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 27. November 2020, Zl. 900-/2020, mit der der <u>1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020</u> erlassen wird (**1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	- € +€	241.400,00 260.700,00			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	20.000,00 0,00			
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- €	482.100,00			
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:					
Einzahlungen: Auszahlungen:		293.600,00 506.600,00			

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 213.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 1. Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 59 ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, der Volksschulen und des Kindergartens gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.
- 4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann jedoch nur nach vorheriger Aussprache mit dem Anweisungsbefugten (Bürgermeister) in Anspruch genommen werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Guntram Perdacher